

3. 525. a (1) Nr. 2267 Pr.

### Konkurs-Rundmachung

für eine Bezirks-Adjunktenstelle.

Im Verwaltungsgebiete der kroatisch-slavonischen Statthalterei ist bei einem rein politischen Bezirksamte eine Adjunktenstelle mit dem Jahresgehälte von 700 fl. provisorisch zu besetzen.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgelegten Behörden, und wenn sie einem andern Kronlande angehören, durch die betreffenden Landesstellen bis 15. September d. J. bei der k. k. Komitatsbehörde in Essek einzubringen, und hiebei Geburtsort, Alter, Religion, Stand, Studien und sonstige Befähigungen, dann Sprachkenntnisse und die bisherige Dienstleistung nebst Angabe sonstiger Verdienste und des allfälligen Verwandtschaftsgrades mit den Bezirksbeamten dieses Landes nachzuweisen.

Vom k. k. kroat. slavon. Statthalterei-Präsidium Agram am 21. August 1857.

3. 524. a (1) Nr. 1088.

### Konkurs-Rundmachung.

In dem Verwaltungsgebiete der k. k. kroatisch-slavonischen Statthalterei sind drei Aktuarsstellen mit dem Gehälte jährlicher 400 fl. und mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe in Erledigung gekommen.

Zur Wiederbesetzung dieser Stellen wird der Konkurs mit der Bewerbungsfrist bis 10. September l. J. ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stellen haben sich über die vorgeschriebenen Eigenschaften auszuweisen, und ihre mit der erforderlichen Qualifikationstabelle und den nöthigen Belegen versehenen Gesuche im Wege der vorgelegten Behörde anher gelangen zu lassen.

Von der k. k. Personal-Landeskommission Agram am 21. August 1857.

3. 521. a (2) Nr. 423.

### Rundmachung.

Bei dem k. k. steier. = k. k. Oberlandesgerichte in Graz ist eine Offizials-Stelle mit dem Gehälte jährlicher 700 fl., im Falle der graduellen Vorrückung aber eine solche mit dem Gehälte von 500 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten oder um eine durch diese Besetzung allfällig in Erledigung kommende Akzessisten-Stelle bei diesem Oberlandesgerichte oder bei einem Gerichtshofe I. Instanz haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorschristmäßigen Wege bis 20. September l. J. zu überreichen.

Vom Präsidium des k. k. steierm. = k. k. = k. k. Oberlandesgerichtes.

Graz am 27. August 1857.

3. 1521. (1) Nr. 3732.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird dem unbekannt wo befindlichen Dr. Anton Zenker und seinen Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Herr August Ritter v. Föderberg, Besitzer der Güter Weinegg und Matscherhof, die Klage auf Erloschenklärung des auf den genannten Gütern haftend gewesenen, auf den Entlastungs-fond überwiesenen Schuldkapitalrestes pr 300 fl. c. s. c. eingebracht, und um richterliche Hilfe gebeten.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Dr. Anton Zenker und seiner Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Johann Zwayer als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dr. Anton Zenker und seine Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Johann Zwayer, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Von dem k. k. Landesgerichte.

Laibach den 18. August 1857.

3. 1520. (1) Nr. 3732.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird der unbekannt wo befindlichen Maria Zenker oder ihren Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Herr August Ritter v. Föderberg, Besitzer der Güter Weinegg und Matscherhof, die Klage auf Erloschen-Erklärung der auf den eben genannten Gütern haftend gewesenen, auf den Entlastungs-fond überwiesenen Schuldforderung im Reste pr. 267 fl. 45<sup>2</sup>/<sub>2</sub> kr. c. s. c. eingebracht, und um richterliche Hilfe gebeten.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten und ihrer Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Johann Zwayer als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Maria Josefa Zenker und ihre Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Johann Zwayer Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Von dem k. k. Landesgerichte.

Laibach den 18. August 1857.

3. 1523. (1) Nr. 4061 Merk.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird dem unbekannt wo befindlichen Herr Johann M. Rahoi mittelst gegenwärtigen Ediktes erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Herr Josef Bernbacher über die Exekutionssache p. c. o. 18000 fl. c. s. c., das Gesuch um Exekution bis zur Sicherstellung de praes. 21. Juni l. J., 3. 3140 eingebracht, und es sei solche hierüber bewilliget worden.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten Johann M. Rahoi diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man zu seiner Vertheidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Julius v. Wurzbach als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Herr Johann M. Rahoi wird hiemit dessen zu dem Ende erinnert, damit er dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus der Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach den 22. August 1857.

3. 1522. (1) Nr. 4092 Merk.

### Edikt.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Karl Hausner die Protokollirung der Firma „Karl Hausner“ zum Betriebe einer Spezereiwarenhandlung und des Expeditionsgeschäftes in Laibach, in das die gerichtliche Merkantil-Protokoll bewilligt und veranlaßt worden.

Laibach am 18. August 1857.

3. 1519. (1) Nr. 4029.

### Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wird bekannt gegeben:

Es sei über Ansuchen des Dr. Zwayer, Kurator des blödsinnigen Johann Urze, die Reassumirung der mit Bescheid vom 5. Mai l. J., 3. 2127, bewilligten und mit Bescheid vom 16. Juni l. J., 3. 2989, sistirten exekutiven Feilbietung der, zu Gunsten des Schuldners Herrn Josef Urze auf dem Hause in der Kapuziner-Vorstadt aus dem Schuldbriefe vom 1. Oktober 1835 und den Sessionen vom 27. März 1838 und 5. September 1839 in- und superintabulirten Forderung pr. 400 fl., zur Einbringung der aus den Rechnungsverlebigungen vom 25. September 1854 und 9. Juni 1855, 3. 3577, dem Kuranden Johann Urze, gegen seinen vormaligen Kurator Josef Urze zustehenden Forderung pr. 585 fl. 44<sup>2</sup>/<sub>2</sub> kr., zu Folge der oberlandesgerichtlichen Erledigung vom 20. Juni l. J., 3. 3028, auf den Betrag von 399 fl. 5<sup>2</sup>/<sub>2</sub> kr. berechnet, bewilligt und die Feilbietungstagfatzungen auf den 21. September, 19. Oktober und 9. November l. J. Vormittag um 11 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte mit dem Besatze angeordnet, daß diese Forderung nur bei der dritten Feilbietung unter dem Nennwerthe hintangegeben wird.

Laibach am 22. August 1857.

3. 1512. (3) Nr. 4254.

### Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird hiemit bekannt gegeben:

Es sei über Ansuchen der Frau Aurelia v. Tomashy, geborne v. Gromadzki, die freiwillige Stückweise Veräußerung der derselben gehörigen, im städtischen Grundbuche sub Rektif. Nr. 1394 VIII., 1396 XI. nad 1398 XIII. vorkommenden Morastheile in Illouza, im öffentlichen Lizitationswege bewilliget, und dazu der Tag auf den nächsten Donnerstag 3. September l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in lofo der Morastheile bestimmt worden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Besatze eingeladen werden, daß die Lizitationsbedingungen hiergerichts bei dem Herrn k. k. Notar Dr. Drel und bei der Frau Eigenthümerin eingesehen werden können.

Laibach am 29. August 1857.

3. 1495. (3) Nr. 4143.

### Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird hiemit bekannt gegeben:

Es sei in der Exekutionssache des Herrn Eduard Prüker, wider Georg Kaufser, die exekutive Feilbietung eines auf 50 fl. geschätzten Lustheizofens von 7' 10" Höhe und 24" Durchmesser bewilliget worden, wozu zwei Termine, am 9. September und 7. Oktober l. J., mit dem Besatze angeordnet werden, daß bei dem letzten Termine der Ofen auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Laibach am 22. August 1857.

## Kundmachung

wegen Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch im Umfange der Steuerbezirke Pittai, Neumarktl, Kronau, Radmannsdorf, Krainburg und Lach für das Verwaltungsjahr 1858, und beziehungsweise für die Verwaltungsjahre 1859 und 1860.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach wird bekannt gemacht, daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von den steuerpflichtigen Unternehmungen des Wein-, Wein- und Obstmostschankes, dann der Viehschlachtungen für das Verwaltungsjahr 1858, d. i. für die Zeit vom 1. November 1857 bis Ende Oktober 1858, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung des Vertrages auf die nächstfolgenden zwei Verwaltungsjahre in den unten angeführten Steuer- und politischen Bezirken im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung mit Zulassung schriftlicher Offerte unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgeschrieben werden wird:

1. Bei der mündlichen Versteigerung werden zuerst die bezeichneten Steuerbezirke mit den angeführten Ausrufspreisen zur Verpachtung einzeln ausgeschrieben.

2. Die mündliche Versteigerung findet im Amtsgebäude der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion am Schulplatz zu Laibach am 15. September 1857 um 10 Uhr Vormittags Statt.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach dem bürgerlichen Gesetzbuche und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist.

Für jeden Fall sind alle jene Individuen sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt wurden, oder welche in eine Kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zufolge des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefälls-Übertretung in Untersuchung gezogen und bestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgesprochen wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Ueber-tretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsverwerber ausgeschlossen.

Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung des Pachtvertrages überhaupt, hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Kommission mit glaubwürdigen Dokumenten auszuweisen.

4. Wer im Namen eines Anderen einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machthabers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen, und dieselbe ihr übergeben.

5. Diejenigen, welche an deren Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren, oder in öffentlichen Staatsobligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Loose der Anleihe von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Lizitationskommission als vorläufige Kautionszahlung zu erlegen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheitsurkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuch- oder Landtafel-extraktes, worin der als vorläufige Kautionszahlung sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich sein muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsalte der verhypothekirten Realität belegt sein muß.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuerverpächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche im hierortigen Amtsgebiete

eine Verzehrungssteuerpachtung früher erstanden haben, und ihre Kautionszahlung durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Kautionszahlung lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die bereits bestehende Pachtung bestellte Kautionszahlung vorläufig für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter oder Pachtlustige durch eine, an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der betreffenden Finanzbehörde und rücksichtlich Kassa nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte, und daß auf die von ihm als Kautionszahlung bezüglich dieser Pachtung gewidmeten, amtlich aufbewahrten Geldbeträge und Obligationen von keiner anderen Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei. Ueberdies muß derselbe die von dem Eigentümer der Kautionszahlung ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welcher die Kautionszahlung für seine bestehende Pachtung geleistet wurde, für die Pachtung, die er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Kommission überreichen, und dieser Kommission auf die ihm ausgefolgten für die bestehende Pachtung vinkulirten öffentlichen Obligationen sammt den bezüglichlichen Erlagscheinen oder die Quittung über die hierfür erlegte bare Kautionszahlung und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Zilgungsfonds-Hauptkassa, wenn die bare Kautionszahlung bei dem Zilgungsfonds angelegt wurde, übergeben.

6. Nach geschehener Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung des ganzen Komplexes, unter der Voraussetzung, daß der Konkretalanbot den Betrag, der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigt, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art die vorläufige Kautionszahlung für alle Bezirke erlegen.

Wenn in dem mündlichen Konkretalanbote auch ein solcher Steuerbezirk enthalten ist, für den bei der Einzelversteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Konkretalanbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Konkretalanbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme.

7. Eben so ist auch gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges, und zwar entweder für die Pachtung einzelner Bezirke oder des ganzen Komplexes einzureichen, wobei der Dofferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke als Komplex ohne Ausschreibung eines Bezirkes oder Steuerobjektes überlassen werde.

8. Bei schriftlichen Offerten ist Nachstehendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem, zufolge §. 5 dieser Kundmachung als Kautions-Depositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen belegt, oder mit dem Beweise versehen sein, daß dieser Betrag bei einer Avarialkassa oder bei einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt worden ist.

Wird die vorläufige Kautionszahlung mittelst einer einverleibten Pragmatikal-Sicherheitsurkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Punkte 5 angeführten Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden.

Dermalige Verzehrungssteuer-Pächter, welche ein schriftliches Offert überreichen, und von der ihnen im Punkte 5 zugestandenen Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dort erwähnte Erklärung ihrem Offerte beizulegen;

b) die schriftlichen Offerte müssen der oben im Punkte 6 aufgestellten Regel gemäß, alle Steuerobjekte der im Offerte genau zu bezeichnenden Steuerbezirke umfassen, zugleich den für alle Steuerbezirke angebotenen Be-

trag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterfertigen.

Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort gleichfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in demselben beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner und zur ungetheilten Hand Einer für Alle, und Alle für Einen dem Gefälls-ärar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und die Aufkündigung des Pachtvertrages, so wie die Zustellung der amtlichen Erlasse geschehen kann;

c) diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Lizitationsbedingungen zuwiderlaufende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Dfferent allen Bestimmungen dieser Kundmachung füge, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen pünktlich befolgen wolle;

d) die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen Anbote, auf eine einjährige Pachtperiode mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung auf ein weiteres Pachtjahr gestellt werden;

e) die schriftlichen Offerte, welche dem Eingabestempel von 15 Kreuzern unterliegen, und für die Dfferenten von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Finanz-Verwaltung hingegen erst von dem Tage, an welchem die Annahme des Offertes bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach versiegelt, bis zum 14. September 1857 12 Uhr Mittags überreicht werden.

Schriftliche Offerte, welche nach der festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

f) Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen, nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, den Steuerbezirk oder die Steuerbezirke, je nachdem das Offert bloß auf einen Steuerbezirk, oder auf den ganzen Komplex gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden.

Das Formulare eines schriftlichen Offertes ist am Schlusse beigelegt.

9. Die schriftlichen Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Lizitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Lizitations-Kommissär eröffnet und bekannt gemacht werden.

Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Lizitationsakt, und es wird ein nachträglicher Anbot nicht mehr angenommen.

Die Finanz-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht bevor, je nach dem Umschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung für einzelne Steuerbezirke, oder für den ganzen Komplex zu bestätigen; daher die für die einzelnen Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Konkretalanbote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur oberrwähnten Entscheidung über den Lizitationsakt nicht entbunden sind.

Mit der Bekanntgabe der Nichtannahme eines Anbotes werden die vorläufigen Kautions- oder Kautions-Depositum zurückgestellt werden.

10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Anbotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben, eben so wie es für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denselben unter ihnen namhaft zu machen, an

welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

Würde die Zustellung oder Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Aarars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Finanzbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei dem betreffenden k. k. Bezirksamte, und falls die Pachtung mehrere Bezirke umfaßt, bei einem oder dem andern k. k. Bezirksamte die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

11. Für den Fall, als für einige Gemeinden Verzehrungssteuer-Zuschläge, rücksichtlich der in Rede stehenden Objekte bewilliget werden, wird es die Pflicht des Pächters sein, auch die Zuschläge zur Verzehrungssteuer einzubeheben, und gleichmäßig mit dem Pachtschillinge nach Maß der bewilligten, ihm bekannt gegebenen Zuschlagsprozente von der für die betreffende Gemeinde entfallenden Verzehrungssteuer-Pachtschillingsquote an das betreffende k. k. Steueramt, beziehungsweise an die h. o. k. k. Finanz-Bezirks-Kassa, abzuführen.

12. Die einschlägigen allgemeinen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach eingesehen werden.

Uebrigens wird sich auf die Kundmachung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz vom 28. Juni l. J., Z. 12470, eingeschaltet in die Amtsblätter der Laibacher Zeitung vom 13. Juli l. J., Z. 156, berufen.

**A u s w e i s**

der Steuer- und politischen Bezirke, rücksichtlich welcher der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den bezeichneten Objekten für das Verwaltungsjahr 1858 in Pacht gegeben wird, dann der Ausrufspreise, so wie des Tages der mündlichen Versteigerung und des Zeitpunktes, bis zu welchem die schriftlichen Offerte einzubringen sind:

Post-Nr.	Name des Steuerbezirkes	Objekte, von denen der Verzehrungssteuerbezug verpachtet wird	Ausrufspreis einzeln		Zusammen		Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem die schriftlichen Offerte einzubringen sind
			fl.	kr.	fl.	kr.			
1	Littai	Wein . . . Fleisch . . .	9600 1600	— —	11200	—	Im Amtgebäude der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach	Am 15. September 1857 um 10 Uhr Vormittags	Bis 14. September 1857 um 12 Uhr Mittags
2	Neumarkt	Wein . . . Fleisch . . .	3600 1350	— —	4950	—			
3	Kronau	Wein . . . Fleisch . . .	1680 870	— —	2550	—			
4	Kadmannsdorf	Wein . . . Fleisch . . .	5000 1500	— —	6500	—			
5	Krainburg	Wein . . . Fleisch . . .	8500 2500	— —	11000	—			
6	Lach	Wein . . . Fleisch . . .	7200 2400	— —	9600	—			
Zusammen		Wein . . . Fleisch . . .	35580 10220	— —	45800	—			

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Laibach am 26. August 1857.

Z. 528. a (1) Nr. 7533.

**K u n d m a c h u n g**

der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach wegen Verpachtung des Verzehrungssteuerbezuges von Wein, Most und Fleisch im Umfange der politischen und Steuerbezirke Oberlaibach, Planina und Adelsberg für das Verwaltungsjahr 1858 und beziehungsweise für die Verwaltungsjahre 1859 und 1860.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von den steuerpflichtigen Unternehmungen des Wein-, Wein und Obstmostauschankes, dann der Viehschlachtungen für das Verwaltungsjahr 1858, d. i. für die Zeit vom 1. November 1857 bis Ende Oktober 1858, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung des Vertrages auf die nächstfolgenden zwei Jahre, in den Steuerbezirken Oberlaibach, Planina und Adelsberg im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung mit Zulassung schriftlicher Offerte in Pacht ausgedoten werden wird.

Bei der mündlichen Versteigerung werden zuerst die bezeichneten Steuerbezirke einzeln zur

**Formulare**  
eines schriftlichen Offertes von J n n e n.

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von (folgt die Angabe der Steuerobjekte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name desselben) oder in den Steuerbezirken (folgen die Namen derselben) für das Verwaltungsjahr 1858, d. i. für die Zeit vom 1. November 1857 bis letzten Oktober 1858, den Pachtschilling von . . . (Geldbetrag in Ziffern und Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Kundmachung wie auch in den mir wohlbekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen befolgen werde.

Als vorläufige Kaution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . Gulden . . . Kreuzer bei (oder) lege ich die Kassaquittung über das erlegte Badium bei.

Am . . . 1857.

Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes.

**V o n A u ß e n :**

(Nebst der Adresse an die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung).

Offert für die Verpachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer in dem Steuerbezirke, oder in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjekte und des Steuerbezirkes oder der Steuerbezirke).

l. J., Z. 7621, eingeschaltet im Amtsblatte der Laibacher Zeitung, zu entnehmen.  
Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Laibach am 28. August 1857.

Z. 517. a (1) Nr. 5176.

**L i z i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g .**

Den 24., 25. und 26. September 1857, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, wird im Rathhaussaale der kön. Freistadt Warasdin eine öffentliche Lizitation wegen Verpachtung des Rechtes zur Einhebung des Gemeindefuschlages vom Wein- und Bierschank, ferner vom Fleischauschrot, endlich des Rechtes zur Einhebung der Platz- und Pflastermauth-Gebühren, auf die Zeit vom 1. November 1857 bis letzten Oktober 1858, abgehalten werden; welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beifügen gebracht wird, daß am 24. September die Lizitation wegen Verpachtung des Rechtes zur Einhebung des Gemeindefuschlages vom Wein- und Bierschank, am 25. für die Platz- und Pflastermauthgebühren, endlich am 26. desselben Monats für die Fleischauschrotungsgebühren stattfinden wird.

Zur Richtschnur für die Konkurrenten wird bemerkt, daß im Bereiche der Stadtgemeinde Warasdin von einem ausgeschenkt Eimer Wein oder Most 1 fl. 20 kr. C. M., von 1 Eimer Bier 40 kr. C. M., ferner von jedem zum Verkaufe geschlachteten Ochsen, Kuh oder Stier pr. Stück 2 fl. C. M., von einem Kalbe 40 kr. C. M., von 1 Schweine über einen Zentner 1 fl., und unter einem Zentner 30 kr. C. M., endlich von einem Schafe, Ziege oder Widder 10 kr. C. M. an Gemeindefuschlag entrichtet wird.

Der Mauthtarif, nämlich über die Platz- und Pflastermauthgebühren, kann zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der diesstädtischen Kanzlei eingesehen werden.

Im Verwaltungsjahre 1857 hat der Gemeindefuschlag vom Wein- und Bierschank-Rechte 16,619 fl. C. M., von der Pflaster- und Platzmauthgebühr 4600 fl., endlich der Gemeindefuschlag vom Fleischauschrot für die Zeit vom 1. Mai bis letzten Oktober 1857 zusammen 4512 fl. C. M. betragen.

Jeder Mitlizitant wird 5% von der Ausrufungs-Summe an Badium, und jeder Ersteher der einzelnen Rechte eine 10% Kaution von der Pachtsumme zu erlegen haben.

Die schriftlichen Offerte werden bloß vor dem Beginne der mündlichen Lizitation angenommen. Gegeben aus der Magistrats-Sitzung. Warasdin am 17. August 1857.

Z. 527. a (1) Nr. 1341.

**K o n k u r s**

für eine provisorische Kanzlei-Offizials- und eine provisorische Kanzlistenstelle bei der Berghauptmannschaft in Laibach.

Erstere, in der XI. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. und dem Quartiergelde von 50 fl., Letztere, in der XII. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. und dem Quartiergelde von 40 fl.

Bewerber um eine dieser Dienststellen haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der erprobten Gewandtheit im bergbehördlichen Kanzleidienste und der genauen Kenntniß der Führung bergbehördlicher Vormerkbücher, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Beamten der genannten Berghauptmannschaft oder des Bergkommissariates in Agram verwandt oder verwägert sind, dann ob sie, ihre Gattinnen oder ihre unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder an einer Bergbauunternehmung in Krain, dem Küstenlande, in Kroatien, Slavonien oder der kroat. slav. Militärgränze theilhaftig sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 30. September 1857 bei der Berghauptmannschaft in Laibach einzubringen.

k. k. Berghauptmannschaft in Laibach am 28. August 1857.

Pachtung auszerufen, sodann können Anbote für die Pachtung zweier oder aller drei Bezirke gemacht werden.

Die mündliche Versteigerung wird bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach am 17. September l. J. um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Die schriftlichen Offerte sind bis zum 16. September l. J. um 12 Uhr Mittags bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach einzubringen.

Als Ausrufspreis würden folgende Beträge festgesetzt:

1. Für den Steuerbezirk Oberlaibach 12987 fl. und zwar 10756 fl. für Wein und 2231 fl. für Fleisch.

2. Für den Steuerbezirk Planina 16510 fl., und zwar: 14475 fl. für Wein und 2038 fl. für Fleisch.

3. Für den Steuerbezirk Adelsberg 10112 fl., und zwar: 8823 fl. für Wein und 1289 fl.

Die weitem Lizitationsbedingungen, sowie die Art und Weise, wie die schriftlichen Offerte zu verfassen und zu instruieren sind, sind aus der hierämlichen Kundmachung vom 26. August

mittelfst welcher die Sicherstellung der Militär-Verpflegungs-Bedürfnisse dieses Bezirkes für die Zeit vom 1. November 1857 bis Ende Juli und bezüglich Brot und Hafer alternativ bis Ende Oktober 1858, zufolge hoher H. Armee- und Landes-General-Kommando-Berordnung Nr. 5166, III. Sektion, 4. Abtheilung vom 6. August 1857, im Wege der Subarrendirung nach folgendem Plane zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

**Die Subarrendirungs-Verhandlung wird abgehalten**

**Die beiläufige Erforderniß besteht**

am	Bei der k. k. Verpflegungs- Magazins- Verwaltung	für die Station	für das k. k. Militär	auf die Zeit		täglich		m o n a t l i c h					vier- tel- jährig					
				vom	bis	Brot	Hafer	Heu à 10 Pfd.	Streuftroh à 3 Pfund	harte Holzkohlen		im Winter			im Sommer			
										à 33 Pfd. pr. Mg.	à 30 Pfd. pr. Mg.	hartes Holz		Kerzen	Salz	Brennöhl f. Docht	hartes Holz	Kerzen
14. September 1857	Laibach	Laibach	Garnison	1. Nov. 1857	Ende Juli 1858	—	—	137	—	—	86	70	88	—	27	40	46	—
		Adelsberg und Konkurrenz	Garnison, unbestimmte Durchmärsche und Planina		Ende Juli Brot und Hafer alternative bis Ende Oktober 1858	33	unbestimmt	—	5	9 1/2	6 2/3	—	1 1/2	1 1/2	3 1/3	—	1	7
		Neustadt und Konkurrenz	Garnison unbestimmte Durchmärsche dann Militär- Bade-Anstalt Töplitz	1. Juni 1858	Ende August 1858	18	unbestimmt	—	2 1/2	9/12	3 1/2	—	1	1/12	1 3/4	—	1/2	4
						60		—	9	1	—	—	—	—	—	—	1	36

Bezüglich der Durchmärsche wird festgesetzt, daß der Subarrendator für Adelsberg und Neustadt a) die Zahl von 200 Brot- und 160 Fourageportionen von 4 zu 4 Tagen abzugeben verbunden sei, wenn ihm nur den Tag vorher durch den Quartiermeister der Bedarf avisirt wird; b) Fassungen über 200 bis 400 Brot- und 160 bis 320 Fourageportionen werden demselben wenigstens 48 Stunden vorher bekannt gegeben; c) größere Erfordernisse, welche von 4 zu 4 Tagen 2000 Brot- und 1000 oder noch mehr Fourageportionen erreichen, sollen jedoch nur nach wenigstens achttägiger Vorausavisirung gefordert werden können; d) diese Summe der Durchmarscherforderniß hat als Maximum angesehen zu werden, und endlich e) werden vorkommende größere Durchmarscherfordernisse neu behandelt, wenn es nicht beiden Theilen konvenirt, bei den alten Bedingungen stehen zu bleiben.

**B e d i n g u n i s s e**

Für die Behandlung werden nachstehende Bedingungen festgesetzt:

1. Müssen die Anträge mittelst schriftlicher versiegelter Offerte auf einem 15 kr. Stempelbogen nach dem unten verzeichneten Formular am 14. September d. J. bis längstens 11 Uhr Vormittags bei der hierortigen k. k. Verpflegungs-Magazins-Verwaltung einlangen.
2. Mit diesem Offerte muß auch ein Reugeld, jedoch unter besonderem Couverte einlangen, welches in 5% vom Werthbetrage der offerirten Subarrendirung besteht, oder ein Depositenchein über den an die nächste Militär-Kasse bereits bewirkten Erlag des Reugeldes.
3. Beim Vertrags-Abschlusse wird dieses Reugeld zur Ergänzung der Kaution verwendet, welche mit 10% des obgedachten Werthbetrages im Baren oder in Staats-Papieren nach dem Kurse, oder in einer von der k. k. Finanz-Prokuratorat geprüften und annehmbar befundenen Hypothekar-Beschreibung zu erlegen ist.
4. Offerte ohne Reugeld oder Depositenchein, oder welche nach 11 Uhr am 14. September d. J. Vormittags einlangen, oder in welchen nicht der Preis unbedingt ausgedrückt ist, werden nicht berücksichtigt.
5. Sene Urproduzenten, welche die Naturalien eigener Erzeugung anbieten, sind gegen die dem Offerte beigefügte Erklärung, für die Einhaltung ihres Angebotes mit ihrem gesammten Vermögen zu haften, vom Erlage des Reugeldes entbunden.
6. Nur wenn der eine oder der andere Konkurrent an der Einreichung eines schriftlichen

7. Offertes erwiesen gehindert sein sollte, wird auch ein mündlicher Anbot angenommen, jedoch müßte dieß noch vor 11 Uhr Vormittags geschehen, weil sonst ein mündlicher Anbot nicht mehr berücksichtigt werden würde.
7. Werden schriftliche Offerte auch auf einzelne Artikel angenommen; so wie es dem Aerar frei steht, die Subarrendirungs-Anbote ganz oder nur theilweise anzunehmen, und auf eine längere Zeit zu bestätigen.
8. Haben sich die Offerten der im § 862 a. b. G. zur Annahme des Versprechens gesetzten Termine und des Rücktrittes zu begeben, weil die Entscheidung über ihre eingereichten Offerte ohnedem möglich schnell erfolgen wird, und es sind diese Offerte bis zum Einlangen der Entscheidung für den Offerten verbindlich; daher werden Offerte, welche an kurze Entscheidungsstermine gebunden sind, unbedingt zurückgewiesen, weil von Seite des hohen Armee-Ober-Kommando auf Anträge mit einem mindern als vierzehntägigen Entscheidungsstermine, vom Tage der Behandlung an, kein Bedacht genommen wird.
9. Offerte, welche das Aerar beschränken, oder von dem nachfolgenden Formulare abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt.
10. Hat die Subarrendirungs-Abgabe erst nach Aufzehrung der etwa noch vorhandenen ärarischen oder Reservenvorräthe zu beginnen.

11. Die nähern Bedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der diesseitigen Verpflegungs-Verwaltungs-Kanzlei eingesehen werden.

Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Ort und Bezirk) erkläre hiemit in Folge der Ausschreibung vom 28. August 1857, 3. 1420, unter genauer Einhaltung der kundgemachten Bedingungen und Beobachtung aller sonstigen, für Subarrendirungen bestehenden Vertrags-Vorschriften vom 1. November bis Ende Juli, resp. Oktober 1858, die Portion (hier ist der Artikel mit dem Preise in Buchstaben anzusehen) an das k. k. Militär abzugeben und für dieses Offert mit dem erlegten Badium von . . . fl. haften zu wollen.

N. den . . . ten . . . . . 1857.

N. N.

Vor- und Zuname, Stand und Charakter.

Formulare

für das Couvert über das Offert.  
An die k. k. Militär-Haupt-Verpflegungs-Magazins-Verwaltung  
in Laibach.

Offert zur Behandlung in Folge der Kundmachung vom 28. August 1857.  
Laibach, den 28. August 1857.

3. 1484. (2)

Nr. 1107.

**K u n d m a c h u n g**

Von diesem k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht:  
Es sei über Ansuchen der Bernhard Hochmayer'schen Pupillen-Vormünder durch ihren Gewaltsträger Herrn Dr. Suppan, der freiwillige Verkauf der in den Bernhard Hochmayer'schen Verlass gehörigen landtätslichen Gilt Lozhna, genannt Zapf'sche Gilt, eine kleine halbe Stunde von Neustadt entfernt, in einer anmuthigen Gegend, nahe am Gurkflusse gelegen, bestehend in Aekern, Wiesen, Hutweiden und Waldung, mit einem Gesammtflächenausmaße von circa

46 Joch, sammt den dabei befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bewilliget und hiezu die Lizitation auf den 9. September d. J. und nöthigen Falles die folgenden Tage, jedesmal in loco rei sitae um 9 Uhr früh bestimmt worden, wobei zugleich bemerkt wird, daß diese Gilt zuerst stückweise und zuletzt auch im ganzen Komplex feilgeboten werde, und daß die Schätzung und die Lizitationsbedingungen inzwischen in der diesgerichtlichen Registratur oder bei dem Herrn Gewaltsträger Dr. Suppan eingesehen werden können.  
Wozu die Kauflustigen hiermit eingeladen werden.  
Neustadt am 11. Juli 1857.

3. 1488. (2)

Nr. 13162.

**E d i k t**

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß die an Josef Starz, gewesenem Postpacher in Laibach, lautende Zustellung ad Nr. 12871, betreffend die Intervention des Mathias Oblat von Laibach, gegen diesen Letztern auf seine beim k. k. Postamte hier erliegende Kaution pr. 100 fl. erwirkten Verbotes, ob dessen dormalen unbekanntem Aufenthalt dem zur Wahrung der Rechte desselben unter Einem aufgestellten Curator ad actum Herrn Dr. Suppanzibiz zugestellt wurde, an welche auf weitere im Verbotrechtfertigungs-Prozesse allfällig sich ergebenden Zustellungen zugestellt werden.  
Laibach am 19. August 1857.